

**Erster Bürgermeister Flatscher** eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung. Der Sitzungsleiter stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 22 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Entschuldigungen liegen vor:

Stadtratsmitglied Krittian	entschuldigt
Stadtratsmitglied Unterreiner	entschuldigt
Stadtratsmitglied Judl	kommt später

**Beschluss:**

**Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA 22 Stimmen**  
**NEIN 0**

Dieser Sitzung liegt folgende

### **T a g e s o r d n u n g**

zugrunde:

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.09.2015 und Freigabe ihrer Veröffentlichung im Internet
2. Klimaschutzkonzept für den Landkreis Berchtesgadener Land und Erstellung eines Energienutzungsplans für die Stadt Freilassing
3. Wasserversorgung;  
Erlass einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing – Wasserabgabesatzung (WAS) - (Neufassung aufgrund gesetzlicher Änderungen)
4. Abwasserbeseitigung;  
Zweckvereinbarung der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing über die Entsorgung des nördlichen Bereiches des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring (formelle Änderung)
5. Wünsche und Anfragen

---

**Beratung und Beschlussfassung:**

**1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.09.2015 und Freigabe ihrer Veröffentlichung im Internet**

**Stadratsmitglied Judl** kommt um 17.02 Uhr zur Sitzung. Damit sind 23 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

**Beschluss:**

**Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.09.2015 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA 23 Stimmen**  
**NEIN 0**

**2. Klimaschutzkonzept für den Landkreis Berchtesgadener Land und Erstellung eines Energienutzungsplans für die Stadt Freilassing**

**Stadratsmitglied Schatzl** verlässt um 17.54 Uhr endgültig die Sitzung. Damit sind 22 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

**Klimaschutzmanager Münch** vom Landratsamt Berchtesgadener Land erläutert das Klimaschutzkonzept für den Landkreis BGL und die Erstellung eines Energienutzungsplans für die Stadt Freilassing anhand einer Power-Point-Show, die dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt ist.

Während der **Beratung** kommen insbesondere folgende Gesichtspunkte zur Sprache:

- Die Bestandsanalyse über den gegenwärtigen Endenergieverbrauch (beispielsweise bezüglich des Sektors „Verkehr“) beruht auf statistischen Daten (beispielsweise auf Grundlage von Verkehrszählungen), die durchaus von den tatsächlichen Gegebenheiten in der in der Praxis abweichen kann.
- Der Landkreis könne im Hinblick auf die künftige regenerative Energieversorgung (Potentialanalyse) zwar Impulse setzen und beratend tätig werden, aber keine (Zwangs-) Maßnahmen treffen.
- Die Energieversorgung mittels „Photovoltaik“ könne trotz teilweiser Überproduktion auch künftig rentabel betrieben werden, nachdem der Staat diesen Sektor nach wie vor intensiv fördere.
- Die derzeit verfügbare Stromspeicher-Technik lasse zwar einen wirtschaftlichen Betrieb derzeit noch nicht zu. In der Industrie gewinne dieses Thema aber immer mehr

Aufmerksamkeit, so dass der technische Fortschritt zumindest mittelfristig zur Etablierung von Stromspeicherverfahren führen werde.

- Ungenutzte Energieversorgungs-Potentiale könnten über einen Energienutzungsplan vor Ort konkret benannt und durch lokale Projekte gefördert werden.
- Das Energiedienstleistungsgesetz gelte für Unternehmen mit über 250 Mitarbeitern, die sich zudem unter kommunaler Beteiligung befänden. Die Anwendung dieses Gesetzes sei deshalb im Landkreis BGL „überschaubar“.
- Das Klimaschutzkonzept des Landkreises BGL könne sich unmittelbar auf die örtliche Bauleitplanung auswirken, in dem die Nutzung von Solarprojekten ermöglicht werde. Das Konzept versuche zudem Anreize für finanzielle Förderungen vor Ort zu schaffen.
- Die Energieeinsparverordnung definiere bestimmte Nachrüstpflichten für Gebäude und trage damit dazu bei, dass mit Energieträgern sparsam umgegangen werde. Ein Verbot „energieverschwendender“ Maßnahmen (beispielsweise die Beleuchtung von Geschäften auch während des Tages) bedürfte dagegen zusätzlicher bundespolitischer Initiativen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

**3. Wasserversorgung;  
Erlass einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing – Wasserabgabebesatzung (WAS) - (Neufassung aufgrund gesetzlicher Änderungen)**

*Mustersatzung der Wasserabgabebesatzung (WAS) des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 13.07.1989 (AIIMBI S. 579) sowie der Änderungen durch IMBek (letztmalig vom 29.03.2010) aufgrund einer Änderung der AVBWasserV.*

 = Bisheriger bestehender Text – keine Änderung

 = Nichtamtliche Ergänzung durch Bayerischen Gemeindetag (BayGT)

 = Änderung durch Aktualisierung

 = Erklärung der Ergänzungstexte bzw. Hinweise zur Änderung

**Satzung für die öffentliche  
Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing  
(Wasserabgabebesatzung – WAS – )**

**Vom .....**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und **Abs. 3** der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

**Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage für ein Betretungsrecht aus Art. 24 Abs. 3 GO**

## **§ 1** **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das  
- Gebiet der **Stadt Freilassing**, mit **Ausnahme** der in der **Zweckvereinbarung** zwischen der **Gemeinde Ainring** und der **Stadt Freilassing** für die Wasserversorgung des Gemeindeteils **Bruch** der Stadt Freilassing (nördlich der Römerstraße) vom 04.08./16.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 39 vom 29.09.2015, Bek.-Nr. 2, genannten Grundstücke der Gemarkung Freilassing,

**Korrektur des Geltungsbereiches des Versorgungsgebietes der Stadt Freilassing durch die Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Ainring**

- Gebiet, das in der **Zweckvereinbarung** zwischen der **Stadt Freilassing** und der **Gemeinde Ainring** für die Wasserversorgung des Gemeindeteils **Bruch** der Gemeinde Ainring (südlich der Göllstraße) vom 04.08./16.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 39 vom 29.09.2015, Bek.-Nr. 1, näher bezeichnet ist,  
- Gebiet, das in der **Zweckvereinbarung** zwischen der **Stadt Freilassing** und der **Gemeinde Ainring** für die Wasserversorgung des Gemeindeteils **Perach** der Gemeinde Ainring (nördlich der Bahnlinie) vom 04.08./16.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 39 vom 29.09.2015, Bek.-Nr. 3, näher bezeichnet ist.

Bei Neuerlass oder Änderung gelten die vorgenannten Zweckvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

**Um zu vermeiden, bei Änderung/Neufassung der Zweckvereinbarungen auch immer die WAS ändern zu müssen.**

- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**Klarstellung, dass zur Einrichtung auch die Grundstücksanschlüsse gehören und damit greift die Erstattungsregelung in § 8 BGS/WAS.**

- (4) Die Wasserversorgung wird ohne die Absicht einer Gewinnerzielung betrieben. Die Einnahmen aus dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage sollen nur die Betriebskosten decken und den dauernden Bestand der Anlage sicherstellen.

**Entfällt durch die Klarstellung der Gebührenberechnung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)**

## **§ 2** **Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

- (2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Der im Absatz (1) enthaltene Satz „**Rechtlich verbindliche planerische Festlegung sind zu berücksichtigen**“ wurde gemäß der Mustersatzung als eigener Absatz (2) geführt. Der bisherige Absatz (2) wird nun als Absatz (3) bezeichnet.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

**Grundstücksanschlüsse** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der  
**(= Hausanschlüsse)** Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

**Gemeinsame Grundstücksanschlüsse** sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden  
**(= verzweigte Hausanschlüsse)**

Ergänzung der Definition von Hausanschlüssen, die über Privatgrundstücke oder –wege verlaufen und damit mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

**Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

**Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

**Übergabestelle** ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

**Wasserzähler** sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

**Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)** sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

Ergänzung für eventuelle steigende Anzahl von Regenwassergewinnungsanlagen.

#### **§ 4** **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

Ergänzung an die gleichlautenden Bestimmungen zum Entstehen der Beitragspflicht in § 2 der gültigen Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Die Stadt kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

#### **§ 5** **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (An-

schlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Maßgebend hierfür sind die Einbauvorschriften der Stadtwerke Freilassing. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Beschränkung der Benutzungspflicht**

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentli-

chen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (DIN 1988, Teil 4 Nr. 4.2.1).

(Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffang-becken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

Ergänzung bzw. Präzisierung der ausschlaggebenden Anforderung bei der Bauausführung nicht nur mit einer DIN-Vorschrift sondern mit der technischen Vermeidung einer Verkeimung des Trinkwassernetzes.

## **§ 8** **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 9** **Grundstücksanschluss**

- ~~(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum der Stadt.~~

Entfällt nach Vorlage des Bayerischen Gemeindetages – die Regelung des Eigentums an Grundstücksanschlüssen ist zivilrechtlich zu beurteilen, d. h. keine öffentlich-rechtliche Regelungskompetenz.

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

Der bisherige Absatz 3 wird aufgrund der obigen Vorlage zu neuen Absatz 1

- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verpflichtet.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

- ~~(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.~~

**Neufassung des Abs. 3 aufgrund der Verordnung bzw. der Einhaltung des EG-Vertrages durch den folgenden Text in der Mustersatzung:**

- (3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzung des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

**Klarstellende Regelung, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt oder Gerät den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Umsetzung Europarecht – Prinzip der gegenseitigen Anerkennung für Produkte und Geräte). Durch die Änderung der**

AVBWasserV und der Anpassung an EG-Recht ist die Anpassung des § 10 zwingend erforderlich.

- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

### **§ 11** **Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage** **des Grundstückseigentümers**

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll (mit Angabe der Nummer der Handwerksrolle),

c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,

d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den Stadtwerken aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren, den Planfertigern und dem Installateur zu unterschreiben.

- (2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Leitungen, die an die Eigengewinnungsanlage angeschlossen sind, dürfen nur mit vor-

heriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 13**

### **Abnehmerpflichten, Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

**Eingriffe und Beschränkungen des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung dürfen danach nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden.**

- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Ver-

wendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verurschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### **§ 14** **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### **§ 15** **Art und Umfang der Versorgung**

- (1) Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der

Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- (3) Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende Versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## **§ 16**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

### **§ 17**

#### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

### **§18**

#### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern

auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter *fünfzehn Euro*. **Bisher dreißig Deutsche**

**Mark**

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 19** **Wasserzähler**

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt, sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

### **§ 20** **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### **§ 21** **Nachprüfung der Wasserzähler**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.  
**Verweisung nicht auf bisher § 6 Abs. 2 sondern nunmehr auf § 2 Abs. 4 Eichgesetz.**
- (2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

### **§ 22** **Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

### **§ 23** **Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

#### **§ 24** **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

#### **§ 25** **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 26** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung - WAS - ) vom 01.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 22.10.1996, Bek.-Nr. 6, mit der dazu ergangenen Änderung vom 29.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 20.10.1998, Bek.-Nr. 2, außer Kraft.

Freilassing, den .....  
Stadt Freilassing

Josef Flatscher  
Erster Bürgermeister

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA 22 Stimmen**

**NEIN 0**

**Satzung für die öffentliche  
Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing  
(Wasserabgabesatzung – WAS – )**

**Vom .....**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das
- Gebiet der **Stadt Freilassing**, mit **Ausnahme** der in der **Zweckvereinbarung** zwischen der **Gemeinde Ainring** und der **Stadt Freilassing** für die Wasserversorgung des Gemeindeteils **Bruch** der Stadt Freilassing (nördlich der Römerstraße) vom 04.08./16.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 39 vom 29.09.2015, Bek.-Nr. 2, genannten Grundstücke der Gemarkung Freilassing,
  - Gebiet, das in der **Zweckvereinbarung** zwischen der **Stadt Freilassing** und der **Gemeinde Ainring** für die Wasserversorgung des Gemeindeteils **Bruch** der Gemeinde Ainring (südlich der Göllstraße) vom 04.08./16.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 39 vom 29.09.2015, Bek.-Nr. 1, näher bezeichnet ist,
  - Gebiet, das in der **Zweckvereinbarung** zwischen der **Stadt Freilassing** und der **Gemeinde Ainring** für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles **Perach** der Gemeinde Ainring (nördlich der Bahnlinie) vom 04.08./16.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 39 vom 29.09.2015, Bek.-Nr. 3, näher bezeichnet ist.

Bei Neuerlass oder Änderung gelten die vorgenannten Zweckvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

## **§ 2** **Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3** **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<b>Versorgungsleitungen</b>	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
<b>Grundstücksanschlüsse</b> <b>(= Hausanschlüsse)</b>	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
<b>Gemeinsame Grundstücksanschlüsse</b> <b>(= verzweigte Hausanschlüsse)</b>	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden
<b>Anschlussvorrichtung</b>	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
<b>Hauptabsperrvorrichtung</b>	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage

ge einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

**Übergabestelle**

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

**Wasserzähler**

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

**Anlagen des Grundstückseigentümers  
(= Verbrauchsleitungen)**

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

**§ 4**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Die Stadt kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

**§ 5**

**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Maßgebend hierfür sind die Einbauvorschriften der Stadtwerke Freilassing. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### **§ 6**

#### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7**

#### **Beschränkung der Benutzungspflicht**

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

**§ 8**  
**Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

**§ 9**  
**Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

**§ 10**  
**Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

- (3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzung des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

## **§ 11**

### **Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll (mit Angabe der Nummer der Handwerksrolle),

c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,

d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den Stadtwerken aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren, den Planfertigern und dem Installateur zu unterschreiben.

- (2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt

die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Leitungen, die an die Eigengewinnungsanlage angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 13**

### **Abnehmerpflichten, Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### **§ 14** **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### **§ 15** **Art und Umfang der Versorgung**

- (1) Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## **§ 16**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Lei-

tungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

- (4) Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

### **§ 17**

#### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

### **§18**

#### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 19** **Wasserzähler**

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt, sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

### **§ 20** **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### **§ 21**

#### **Nachprüfung der Wasserzähler**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

### **§ 22**

#### **Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

### **§ 23**

#### **Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Ver-

hältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

#### **§ 24** **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

#### **§ 25** **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 26** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung - WAS - ) vom 01.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 22.10.1996, Bek.-Nr. 6, mit der dazu ergangenen Änderung vom 29.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 20.10.1998, Bek.-Nr. 2, außer Kraft.

Freilassing, den .....  
Stadt Freilassing

Josef Flatscher  
Erster Bürgermeister

**4. Abwasserbeseitigung;  
Zweckvereinbarung der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing über die  
Entsorgung des nördlichen Bereiches des Gemeindeteiles Perach der Ge-  
meinde Ainring (formelle Änderung)**

Die Gemeinde Ainring hat gemäß Zweckvereinbarung vom 31.01./12.03.2008 die Kanalisation im Mischsystem für den in § 2 der vorgenannten Zweckvereinbarung genannten Bereich errichtet, den Kanal an die Stadt Freilassing übergeben und der Stadt Freilassing das Satzungsrecht für den Bereich übertragen.

Der Geltungsbereich ist anzupassen, da einige Flurstücksnummern neu gebildet wurden bzw. hinzugekommen sind.

Zudem wurden seit Inkrafttreten der vorgenannten Zweckvereinbarung die Entwässerungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung neu und zur zweitgenannten auch bereits Änderungssatzungen erlassen. § 3 Abs. 2 ist somit dementsprechend anzupassen.

Die Zweckvereinbarung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigungspflichtig, da Befugnisse übertragen werden. Die vorgeschlagene Fassung wurde deshalb vorab mit dem Landratsamt abgestimmt.

Die Gemeinde Ainring ist mit der im folgenden Beschlussvorschlag genannten Fassung einverstanden und wird den Entwurf dem Gemeinderat vorlegen.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing vom 31.01./12.03.2008 über die Entsorgung des nördlichen Bereiches des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring wie folgt zu ändern:**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA 22 Stimmen**

**NEIN 0**

Die **Gemeinde Ainring**, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hans Eschlberger,

und

die **Stadt Freilassing**, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Josef Flatscher,

schließen nach den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**Änderung der Zweckvereinbarung**

### Präambel

Die Gemeinde Ainring hat gemäß Zweckvereinbarung vom 31.01./12.03.2008 die Kanalisation im Mischsystem für den in § 2 der vorgenannten Zweckvereinbarung genannten Bereich errichtet, den Kanal an die Stadt Freilassing übergeben und der Stadt Freilassing das Satzungsrecht für den Bereich übertragen.

Der Geltungsbereich ist anzupassen, da einige Flurstücksnummern neu gebildet wurden bzw. hinzugekommen sind.

Zudem wurden seit Inkrafttreten der vorgenannten Zweckvereinbarung die Entwässerungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung neu und zur zweitgenannten auch bereits Änderungssatzungen erlassen. § 3 Abs. 2 ist somit dementsprechend anzupassen.

### Änderung der Zweckvereinbarung:

#### **§ 1**

Die Zweckvereinbarung vom 31.01./12.03.2008 über die Entsorgung des nördlichen Bereiches des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der zu entsorgende Gemeindeteil ist zusätzlich in beiliegendem Lageplan vom 15.09.2015 „rot“ gekennzeichnet; der Lageplan liegt bei der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring auf und kann dort eingesehen werden.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der in Abs. 1 bezeichnete Entsorgungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Ainring:

Flst.Nr. 2681/2, 2688/2, 2688/3, 2688/4, 2688/5, 2688/6, 2689/2, 2689/3, 2689/4, 2689/6, 2689/8, 2689/10, 2690/2, 2691, 2691/2, 2691/3, 2692, 2692/2, 2692/3, 2693, 2693/1, 2693/3, 2695, 2695/1, 2695/4, 2695/6, 2695/7, 2704/2, 2704/3, 2704/4, 2704/5, 2704/6, 2704/7, 2704/8, 2704/9, 2704/12, 2704/13, 2704/14, 2705/2, 2705/3, 2705/4, 2705/5, 2706/2, 2706/3, 2706/4, 2706/5, 2723/1, 2724, 2724/2, 2724/4, 2730/2, 2781/2, 2781/8.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Folgende bereits geltende Rechtsvorschriften der Stadt Freilassing erstrecken sich mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung auch auf die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke:

- Satzung der Stadt Freilassing für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Freilassing vom 28.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 05.05.2015, Bek.-Nr. 1,

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 05.05.2015, Bek.-Nr. 2.

Bei Neuerlass oder Änderung gelten die vorgenannten Satzungen in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

## § 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, \_\_\_\_\_

Freilassing, \_\_\_\_\_

GEMEINDE AIRRING

STADT FREILASSING

\_\_\_\_\_  
Hans Eschlberger  
Erster Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Josef Flatscher  
Erster Bürgermeister

## 8. Wünsche und Anfragen

### 1. Öffentliche Informations-Veranstaltung des Wirtschaftsforums zum Thema „Feuerbeschau“

Das Wirtschaftsforum führt am **Dienstag, den 27. Oktober 2015 (19.00 Uhr), im Feuerwehrgerätehaus** eine öffentliche Informations-Veranstaltung zum Thema „Feuerbeschau“ durch.

Neben den beiden Vorträgen des städtischen Ordnungsamtes und von Feuerwehrkommandant Rochus Häuslmann wird sich auch der städtische Feuerbeschauer Klaus Hengstberger vorstellen und einen Erfahrungsbericht über seine bisherige Tätigkeit abgeben.

Im Anschluss daran stehen die Referenten gerne für Fragen zur Verfügung.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

### 2. Radweg entlang der Kreisstraße BGL 2 zwischen Salzburghofen/Eham und Untereicht

**Erster Bürgermeister Flatscher** gibt bekannt, der Radweg entlang der Kreisstraße BGL 2 zwischen Salzburghofen/Eham und Untereicht werde Anfang November für den Verkehr freigegeben.

---

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

### 3. Friedhof Freilassing-Salzburghofen: Sanierung der Vorhalle des Aussegnungsraumes

**Stadratsmitglied Hartmann** moniert in Zusammenhang mit der Sanierung des Aussegnungsgebäudes am Friedhof, das Bauamt habe es trotz verbindlicher Zusage versäumt, die Beleuchtung im Bereich der Vorhalle zu verbessern. Diese Vorgehensweise beschädige unnötig das Vertrauensverhältnis zwischen dem Stadtrat und der Verwaltung.

**Erster Bürgermeister Flatscher** und **Bauamtsleiter Brüderl** sichern zu, die angesprochene Verbesserung zu veranlassen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

### 4. Kostenloser W-Lan-Spot in der Innenstadt

**Stadratsmitglied Schneider** erkundigt sich über den aktuellen Stand bezüglich eines kostenlosen W-Lan-Spots in der Innenstadt.

**Erster Bürgermeister Flatscher** informiert, in dieser Angelegenheit sei Anfang November ein Gespräch mit dem Wirtschaftsforum geplant. Über das Gesprächsergebnis werde die Verwaltung zu gegebener Zeit berichten.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

### 5. Straßenbeleuchtung in der Brucknerstraße

**Stadratsmitglied Bräuer** berichtet, in der Brucknerstraße falle die Straßenbeleuchtung seit geraumer Zeit aus. Er bittet die Verwaltung, den zuständigen Dienstleister zu kontaktieren mit der Bitte, den Schaden zu beheben.

**Erster Bürgermeister Flatscher** sichert zu, die Angelegenheit zu überprüfen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt **Erster Bürgermeister Josef Flatscher** die öffentliche Sitzung um 18.19 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt in der Stadtratssitzung am 16.11.2015.

---

Freilassing, 20.10.2015  
STADT FREILASSING

Schriftführer:

Josef Flatscher  
Erster Bürgermeister

Helmut Wimmer